

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Freiburg/Elbe

Aufgrund der §§ 6,29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und der §§ 7 ff. der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29.03.2000 (Nds. GVBl. S 58) hat der Rat des Flecken Freiburg/Elbe in seiner Sitzung am 18. Dezember 2006 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Freiburg/Elbe beschlossen:

- *Amtsblatt vom Landkreis Stade 04.01.2007, Nr. 1/2007*

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Flecken wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätigen Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.*
- 2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Tag des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird auf 6 Wochen beschränkt – Erholungskuren eingeschlossen.*
- 3. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.*

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- 1. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie je 1 Fraktionssitzung vor einer Ratssitzung 7,-- € je Sitzung.*
- 2. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.*

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten.

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

a) an den Ratsvorsitzenden	118,-- €
b) an seinen 1. Vertreter	26,-- €

§ 4

Dienstaufwandsentschädigung

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von 115,-- € monatlich.

Der/die nebenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor/in erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von 25,-- € monatlich.

§ 5

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 7,-- € § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen

Von dem Flecken Freiburg mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragten Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 7,-- € für eine Tätigkeit von bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 11,-- € pro Tag.

§ 7

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an den Ratsvorsitzenden	22,-- Euro
an den Gemeindedirektor	35,-- Euro

§ 8 Verdienstaufschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen,
- b) der Ratsvorsitzende und die Ratsmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten

für Sitzungen, Besprechungen usw., die innerhalb der normalen Arbeitszeit der Berechtigten liegen, höchstens bis zu 8 Stunden täglich.

- 2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsherrentätigkeit für den Flecken entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- 3. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 13,-- € je Stunde begrenzt.

§ 9 Fälligkeit – Abrechnung

- 1. Leistungen nach dieser Satzung werden grundsätzlich monatlich nachträglich abgerechnet.
- 2. Der Verwaltung ist für Fraktionssitzungen, die vor einer Ratssitzung stattgefunden haben, eine vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichnete Anwesenheitsliste spätestens am Ende eines jeden Monats vorzulegen.
- 3. Die steuerlich- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache der Empfänger.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Freiburg/Elbe vom 23.10.01 außer Kraft.

Freiburg/Elbe, den 18. Dezember 2006

FLECKEN FREIBURG/ELBE

Wolfkühler
Bürgermeister

Goedecke
Gemeindedirektor